

## **Satzung zur Regelung der Freisemester der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund des § 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. Seite 184) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 34, ber. GVObI. Schl.-H. S. 67), wird mit Beschlussfassung durch den Senat vom 28. April 2011 und mit Zustimmung des Hochschulrats der Fachhochschule Kiel vom 17. Mai 2011 folgende Satzung zur Regelung der Freisemester erlassen:

### **§ 1**

#### Zweck und Zielsetzung

Eine Freistellung für ein Praxis/Forschungsfreisemester ist insbesondere zu gewähren für

- (1) die Durchführung von Entwicklung- und Forschungsaufgaben, die im Zusammenhang mit dem Lehrgebiet des Professors/der Professorin stehen,
- (2) eine der Fortbildung dienliche, praxisbezogene Tätigkeit, wenn ein Fach infolge des Fortschritts der Wissenschaft und der Entwicklung der Berufspraxis einem raschen inhaltlichen Wandel unterliegt
- (3) die Durchführung von Forschungsprojekten und die Wiederherstellung aktueller Forschungs- und Lehrfähigkeit und für Arbeiten in einem Forschungsprojekt

### **§ 2**

#### Vergabekriterien

- (1) Je Fachbereich können für maximal 3 % aller besetzten Stellen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren Freisemester für den gleichen Zeitraum gewährt werden.
- (2) Sollte die Zahl der hauptamtliche Professorinnen und Professoren an einem Fachbereich nicht ausreichen, einen Kollegen oder eine Kollegin freizustellen, dann können für den Fachbereich mehrere Semester zusammengezählt werden.
- (3) Bei zeitgleichen Anträgen sind nachfolgende Kriterien in absteigender Priorität zu berücksichtigen:
  - (a) Zeitablauf seit dem letzten Forschungsfreisemester,
  - (b) Dauer der Zugehörigkeit zur Fachhochschule Kiel,
  - (c) Dauer der Amtszeit als Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Dekan oder Dekanin,
  - (d) Höhe des Sonderkontos im Sinne des § 1 Abs. 5 der Richtlinie zur Anwendung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen an der Fachhochschule Kiel in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3**

#### Umfang des Freisemesters

Die Freistellung kann im Umfang einer vollen oder einer halben Lehrverpflichtung eines Semesters beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann für zwei aufeinander folgende Semester jeweils die halbe Befreiung von der Lehrverpflichtung beantragt werden.

#### § 4

##### Zeitliche Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Die Ernennung der Antragstellerin oder des Antragstellers liegt mindestens sieben Semester zurück.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller war durchgehend in der Lehre oder Selbstverwaltung tätig.
- (3) Eine erneute Antragstellung ist erst 7 Semester nach dem letzten Freisemester zulässig, wenn durchgehend Lehre abgeleistet wurde.
- (4) Ein Freisemester wird in den letzten zwei Jahren vor der Entpflichtung bzw. dem Ruhestand nur im wohlbegründeten Ausnahmefall gewährt.

#### § 5

##### Sachliche Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre, einschließlich der Betreuung von Praktika, Laborübungen, Studienarbeiten sowie der Prüfungen muss sichergestellt sein.
- (2) Das eigene Praxis- oder Forschungsvorhaben ist ausführlich und genau zu begründen.
- (3) Die Freistellung muss unter Berücksichtigung der Leistung des Professors oder der Professorin in Forschung und Lehre gerechtfertigt sein.

#### § 6

##### Vertretungsregelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre ist im Einvernehmen mit den anderen Fachvertreterinnen und -vertretern gewährleistet. Eine ordnungsgemäße Vertretung wäre unter anderem sichergestellt durch Vorziehen oder Nachholen von Lehrveranstaltungen, Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen während des Freisemesters, Übernahme von Lehrveranstaltungen durch andere Hochschullehrer der Fachhochschule Kiel oder durch Lehraufträge, die nach Möglichkeit drittmittelfinanziert werden sollen.
- (2) Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in Lehre und Studium muss im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet sein, insoweit unterliegt die Bewilligung dem Haushaltsvorbehalt. Sollte eine Abdeckung des Lehrangebots aus dem hochschuleigenen Grund- oder Anreizbudget nicht möglich sein, prüft das Präsidium gemeinsam mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin, ob eine für die Hochschule kostenneutrale Vertretung realisiert werden kann.

#### § 7

##### Bewilligung unter Vorbehalt

Ist absehbar, dass die Professorin oder der Professor die Hochschule verlassen wird, weil sie oder er zum Beispiel einen Ruf an eine andere Hochschule erhalten hat, erfolgt die Gewährung des Forschungsfreisemesters nur unter dem Vorbehalt, dass die Professorin oder der Professor weiterhin an der Hochschule verbleibt.

## § 8

### Sonderbewilligung bei anderem vorherigen Dienstherrn

Antragstellerinnen oder Antragsteller, die vor der Ernennung in Schleswig-Holstein bei einem anderen Dienstherrn als Professorin oder Professor tätig waren, können erstmals ein Freisemester beantragen, wenn seit der erstmaligen Ernennung zur Professorin oder zum Professor bzw. der erstmaligen Begründung eines entsprechenden Dienstverhältnisses oder seit dem letzten Freisemester mindestens ein Abstand von sieben Semestern liegt, in denen sie durchgehend in der Lehre tätig waren und wenn sie in Schleswig-Holstein seit ihrer Einstellung als Professorin oder Professor mindestens vier Semester in der Lehre tätig waren.

## § 9

### Bezüge und Einkünfte während des Freisemesters

- (1) Die Bezüge werden für die Dauer des Freisemesters grundsätzlich weitergezahlt. Einnahmen werden nach dem üblichen Verfahren auf die Dienstbezüge angerechnet.
- (2) Während des Freisemesters dürfen keine Tätigkeiten ausgeübt werden (zum Beispiel regelmäßige Gastvorlesungen), für die Einkünfte, Zuschüsse, Honorare oder dergleichen gewährt werden. Ein Freisemester darf nicht zur Ausübung kommerzieller Tätigkeiten im eigenen oder einem anderen Unternehmen genutzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung unter Verzicht auf Bezüge oder für die Hochschule kostenneutral erfolgt. Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

## § 10

### Antragstellung und Verfahren

- (1) Anträge auf Bewilligung eines Freisemesters sind formlos rechtzeitig schriftlich (spätestens im ersten Monat des dem geplanten Freisemesters vorangehenden Semesters, also spätestens zum 31. März bzw. 30. September) über den Dekan des Fachbereiches an das Präsidium der Fachhochschule Kiel zu richten.
- (2) Der Antrag ist im Fachbereichskonvent zur Diskussion und Bewertung zu stellen.
- (3) In einem Antrag auf Gewährung eines Forschungsfreisemesters sind eigene laufende und geplante Forschungsvorhaben hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Zielstellung klar und nachvollziehbar darzustellen. Interne und/oder externe Einrichtungen, an denen das Forschungsfreisemester durchgeführt werden soll, sind exakt zu benennen und deren Interesse an dem geplanten Vorhaben ist nachzuweisen. Allgemeine Literaturstudien, das Einholen von Informationen oder eine für die Auffrischung des Wissensstandes sinnvolle Weiterbildung allein kann dabei nicht als Forschungsvorhaben gewertet werden.
- (4) In einem Antrag auf Gewährung eines Praxisfreisemesters muss der Antragsteller oder die Antragstellerin argumentativ und nachvollziehbar darlegen, dass die Beschäftigung in und mit der Praxis nicht nur dem individuellen Erkenntnisgewinn dient, sondern vorrangig das Ziel der qualitativen Verbesserung der Lehre verfolgt. Die schriftliche Stellungnahme des Dekanats des Fachbereichskonvents soll insbesondere die fachliche Notwendigkeit, das Engagement der Antragstellerin oder des Antragstellers in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung sowie die Sicherstellung des Lehrangebotes für den

- Zeitraum der geplanten Freistellung und die Betreuung der wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten der Absolventinnen und Absolventen berücksichtigen.
- (5) Das Präsidium der Fachhochschule Kiel entscheidet über einen Freistellungsantrag abschließend erst nach Vorliegen der Stellungnahme des Fachbereiches und eventuell geforderter zusätzlicher Erklärungen bzw. Erläuterungen zum Antrag durch den Antragsteller/die Antragstellerin.

## **§ 11**

### Abschlussbericht und Veröffentlichung

- (1) Spätestens drei Monate nach Beendigung des Freisemesters ist dem Präsidium über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse in schriftlicher Form ausführlich zu berichten.
- (2) Die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse sind der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise vorzustellen.

## **§ 12**

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 25. Mai 2011  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer  
- Präsident -